

**Mitteilung des Senats vom 22. September 2009****Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster Lesung noch in der nächsten Sitzung. Damit wird gewährleistet, dass ausreichend Zeit für die Ausschussberatung bleibt und das Gesetz rechtzeitig zum 28. Dezember in Kraft treten kann.

Der Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie. Die Richtlinie zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern und ist bis zum 28. Dezember 2009 in deutsches Recht umzusetzen.

Aus der Dienstleistungsrichtlinie ergibt sich u. a. die Verpflichtung, die europäische Verwaltungszusammenarbeit neu zu regeln. Den Behörden der Mitgliedstaaten wird die gegenseitige Zusammenarbeit als Daueraufgabe übertragen. Hierzu bedarf es einer eigenständigen – über die geltenden Vorschriften zur innerstaatlichen Amtshilfe hinausgehenden – Regelung im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG).

Der Gesetzentwurf entspricht der bereits erfolgten Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2091). Die Verwaltungsverfahrensgesetze der anderen Länder werden ebenfalls entsprechend angepasst.

Eine qualifizierte Mittelstandsbetroffenheit wurde nicht festgestellt.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des BremVwVfG in ihrer Sitzung am 17. September 2009 zugestimmt.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfes als Anlage 2 beigelegt.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>1)</sup>**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219 – 202-a-3), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil I wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation,  
Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

## Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 a Elektronische Kommunikation

## Abschnitt 2

Amtshilfe

- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

## Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

- § 8 a Grundsätze der Hilfeleistung
  - § 8 b Form und Behandlung der Ersuchen
  - § 8 c Kosten der Hilfeleistung
  - § 8 d Mitteilungen von Amts wegen
  - § 8 e Anwendbarkeit".
2. Die Überschrift des Teils I wird wie folgt gefasst:

„Teil I  
Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation,  
Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit“.
  3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1  
Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation“.
  4. § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung, einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt;“
  5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2  
Amtshilfe“.
  6. Nach § 8 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3  
Europäische Verwaltungszusammenarbeit  
§ 8 a  
Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 5, 7 und 8 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

#### § 8 b

##### Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

#### § 8 c

##### Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

#### § 8 d

##### Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

#### § 8 e

##### Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind."

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

#### Allgemeines

##### I. Ausgangslage

1. Die Pflicht zur Umsetzung der Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit in Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie (Artikel 21, Artikel 28 – 35 DLRL) gibt Anlass zur Einführung allgemeiner Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit in das Verwaltungsverfahrensgesetz. Da es sich regelmäßig nicht nur um ergänzende Hilfe im Ausnahmefall handelt, sondern vielmehr den Behörden der Mitgliedstaaten die gegenseitige Zusammenarbeit als Daueraufgabe übertragen wird, bedarf es einer eigenen, über die Vorschriften zur herkömmlichen innerstaatlichen Amtshilfpflicht hinausgehenden Regelung.
2. Die europäische Verwaltungszusammenarbeit umfasst direkte Hilfeleistungen zwischen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden und ausländischen Behörden; Regelungen dazu müssen folglich sowohl bundes- als auch landesrechtlich umgesetzt werden. Grundsätzlich regeln Bund und Länder das Verwaltungsverfahrensgesetz für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist jedoch die Wahrung des Gleichklangs der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (Simultangesetzgebung). Im Zusammenhang mit den für Bund und Länder gleichermaßen geltenden Umsetzungspflichten aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zeigt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Anpassung besonders deutlich. Die Übereinstimmung im Wortlaut ist zudem nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Wesentlich ist die Übereinstimmung im Wortlaut auch unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung: Uneinheitliche Regelungen im Bundesgebiet zur Verwaltungszusammenarbeit würden für die betroffenen Behörden geringere Überschaubarkeit und Praktikabilität bedeuten. Der Gesetzentwurf basiert deshalb auf einer von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage, die einheitlich umgesetzt werden soll.

##### II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

1. Für die Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit werden die innerstaatlichen Regelungen zur Amtshilfe als Anknüpfungspunkt herangezogen. Anwendungsbereich und Reichweite der Hilfeverpflichtung ergeben sich aus der Bezugnahme auf die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die zur Hilfeleistung verpflichten: Wenn und soweit darin eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit vorgesehen ist, gelten die §§ 8 a ff. VwVfG. Das gilt auch für etwaige Verpflichtungen aus künftigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft. Mit den §§ 8 a ff. VwVfG werden Artikel 21 und Artikel 28 bis 35 der Dienstleistungsrichtlinie, in denen Pflichten zur Verwaltungszusammenarbeit detailliert geregelt sind, in nationales Recht umgesetzt.
  - a) Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften über die Amtshilfe werden allgemein bekannte Vorschriften und Verfahrensweisen nutzbar gemacht. Zum einen können so teilweise gleichlautende Vorschriften für die Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten vermieden werden; zum anderen bieten die §§ 5 ff. VwVfG auch Regelungen für im Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht angesprochene Fragen (z. B. § 5 Abs. 5 VwVfG zum Verfahren auf nationaler Ebene bei Konfliktfällen). Mit Einführung des Begriffs der Hilfeleistung wird klargestellt, dass die Beschränkungen der innerstaatlichen Amtshilfe auf eine ergänzende Hilfe im Einzelfall außerhalb der eigenen Zuständigkeit nicht übernommen werden.
  - b) Die Bezugnahme auf die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vermeidet nationale Doppelregelungen zu europäischen Vorschriften. Diese Bezugnahme ist auch unter dem Aspekt der Normenklarheit und -bestimmtheit nicht problematisch, da lediglich die Zu-

sammenarbeit zwischen Behörden geregelt wird. Durch die Verpflichtung zur Angabe der Rechtsgrundlage der Ersuchen im Gemeinschaftsrecht wird der Rechtsgrund der Ersuchen transparent.

Die Verweisung auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft begegnet auch keinen Bedenken im Hinblick darauf, dass bei Richtlinien dem nationalen Gesetzgeber ein Umsetzungsspielraum eingeräumt ist. Die Verweisung bezieht sich lediglich auf die Frage, ob und inwieweit durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft die Verwaltungszusammenarbeit geboten ist. Gerade hierzu enthalten Richtlinien hinreichend klare und unbedingte Regelungen; andernfalls wäre ein EU-weit einheitliches Verständnis der Zusammenarbeit und ihrer Reichweite sowie die einheitliche Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten nicht möglich.

2. Die allgemeinen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit gelten für alle Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes ohne besondere Anordnung. Inhaltsgleiche oder abweichende Rechtsvorschriften gehen diesen Regelungen nach § 1 Abs. 1 vor. Das gilt auch für Regelungen aufgrund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Unberührt hiervon bleiben Formen der freiwilligen Zusammenarbeit (z. B. Informationsaustausch) zwischen Behörden der Mitgliedstaaten, soweit sie keiner gesetzlichen Ermächtigung bedürfen.

### **Im Einzelnen**

Zu Nr. 1 bis 3

Die Einfügung der Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 8 a bis 8 e) erfordern eine Untergliederung von Teil I des VwVfG sowie eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht. Unter dem bisherigen Teil I werden drei neue Abschnitte gebildet: Abschnitt 1 – Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation enthält die bisherigen §§ 1 bis 3 a, Abschnitt 2 – Amtshilfe die bisherigen §§ 4 bis 8 und Abschnitt 3 – Europäische Zusammenarbeit die neuen §§ 8 a bis 8 e.

Zu Nr. 4 (§ 2 VwVfG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem auf Bundesebene beschlossenen Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) sowie dem Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2449).

Zu Nr. 5 und 6 (§§ 8 a bis 8 e VwVfG)

Zu § 8 a

Absatz 1 und 2

Mit der Verpflichtung, Hilfe zu leisten, soweit europäische Rechtsakte dies gebieten, werden diese in Bezug genommen und damit umgesetzt. Vermieden werden damit – im Wesentlichen gleichlautende – nationale Doppelregelungen zu europäischen Regelungen, die selbst Geltung beanspruchen oder durch Inbezugnahme in nationales Recht inkorporiert sind. Da die ersuchende Behörde verpflichtet wird, ihr Ersuchen unter Angabe des Rechtsgrunds der Hilfeleistung zu begründen (§ 8 b Abs. 1 Satz 2), ist für die ersuchte ausländische Behörde nachvollziehbar, auf welche Bestimmung der europäischen Rechtsakte sich das Ersuchen stützt. Da das einschlägige Sekundärrecht regelmäßig eine Begründungspflicht für Hilfeersuchen vorsieht (z. B. Artikel 28 Abs. 3 DLRL), ist gewährleistet, dass die ersuchte deutsche Behörde ohne Weiteres Voraussetzungen und Umfang der Pflicht zur Hilfeleistung bei einem Ersuchen einer ausländischen Behörde erkennen kann. Werden diese für die Erledigung erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt, kann das Ersuchen abgelehnt werden (vergleiche § 8 b Abs. 3).

Mit dieser Regelungstechnik werden einfache und praktikable Vorschriften für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Behörden zur Verfügung gestellt, die eine spezialgesetzliche Konkretisierung der jeweiligen sekundärrechtlichen Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit weitgehend entbehrlich machen.

Mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft werden Rechtsakte der Organe der Europäischen Union und die Gründungsverträge bezeichnet; von Bedeutung werden vor allem Richtlinien sowie Verordnungen sein (letztere hinsichtlich gegebenenfalls erforderlicher ergänzender innerstaatlicher Regelungen). Etwaige Durchführungsbestimmungen der Kommission sind – auch wenn der Lissabon-Vertrag nicht rechtzeitig in Kraft tritt – vom Begriff „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ umfasst, denn auch die delegierte Rechtsetzung wird zum Sekundärrecht gezählt.

Der Begriff „Hilfeleistung“ ist weit zu verstehen. Er umfasst alle Maßnahmen, die einer effektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung dienen. Hierunter fällt etwa auch die in Artikel 33 DLRL vorgesehene Übermittlung von Informationen über die Zuverlässigkeit von Dienstleistungserbringern. Ebenso erfasst ist die Gewährung des Registerzugangs für ersuchende ausländische Behörden (Artikel 28 Abs. 7 DLRL); nationale Vorschriften, die das Zugangsrecht inländischer zuständiger Behörden regeln, stehen deshalb einem Registerzugang nicht entgegen. Zu „Hilfeleistung“ gehört auch die Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaates durch den ersuchten Mitgliedsstaat, wenn Schwierigkeiten bei der Beantwortung von Informationen oder der Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen auftreten, um dann eine gemeinsame Lösung zu finden (vergleiche Artikel 28 Abs. 5 DLRL).

Die Vorgaben nach Artikel 35 DLRL zur „Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall“ werden durch §§ 8 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 VwVfG umgesetzt. Soweit deutsche Behörden wegen Artikel 18 und 16 DLRL gehindert sind, Maßnahmen unmittelbar selbst vorzunehmen, muss zunächst die zuständige ausländische Behörde um Hilfe ersucht werden. Die in § 5 Abs. 1 VwVfG erwähnte rechtliche Hinderung, eine Amtshandlung selbst vorzunehmen, erfasst auch eine solche vorübergehende Hinderung. In diesen Fällen wird die deutsche Behörde verpflichtet, zunächst die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats um Tätigwerden zu ersuchen.

Zur Zweckbindung der übermittelten Daten sind für personenbezogene Daten die Vorgaben aus den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern zu beachten; für inländische Behörden enthält darüber hinaus § 30 VwVfG Bestimmungen zur Geheimhaltung von Daten.

#### Absatz 3

Durch die Bezugnahme auf bestimmte Regelungen des Amtshilferechts (§§ 5, 7 und 8 Abs. 2 VwVfG) können für die Umsetzung der Verwaltungszusammenarbeit aus der Verwaltungspraxis geläufige Bestimmungen herangezogen werden.

Die entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 1 VwVfG bezieht sich allein auf Ersuchen der inländischen Behörde und benennt mögliche Anwendungsfälle für Ersuchen. § 5 Abs. 2 VwVfG benennt Fälle, in denen die inländische Behörde die Hilfeleistung verweigern kann. Insbesondere für die entsprechende Anwendung von § 5 Abs. 3 und 4 VwVfG ist zu beachten, dass die jeweils umzusetzenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft einer Verweigerung der Hilfeleistung entgegenstehen können. Die ersuchte Behörde darf daher die erbetene Hilfe nach diesen Bestimmungen nur dann verweigern, wenn dies mit europäischen Rechtsakten im Einklang steht. § 5 Abs. 5 VwVfG regelt das (inländische) Verfahren bei Konfliktfällen zwischen ersuchender und ersuchter Behörde und verlangt eine Einbindung der Aufsichtsbehörde durch die inländische ersuchte Behörde. Für den Bereich der Dienstleistungsrichtlinie entsteht hierdurch kein Widerspruch zu Artikel 28 Abs. 8 DLRL; zur dort vorgesehene Einbindung der Kommission wird lediglich das vorangehende innerstaatliche Verfahren festgelegt. Unter dem Aspekt der Fehlerkontrolle und der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs erscheint es sinnvoll, die Kommission erst nach Einbindung der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls durch diese zu befassen. Vor Einbindung der Kommission sind außerdem im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit die „Verbindungsstellen“ der betreffenden Mitgliedstaaten (Artikel 28 Abs. 2 DLRL) einzubeziehen.

Aus der entsprechenden Anwendung von § 7 VwVfG folgt, dass die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen für das jeweilige Ersuchen selbst bei der ersuchenden Behörde liegt; eine ersuchte inländische Behörde muss daher nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Ersuchen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorliegen. Die ersuchte Behörde trägt aber die Verantwortung für die von ihr auf

das Ersuchen hin vorgenommenen Maßnahmen. Für den Bereich der Dienstleistungsrichtlinie wird damit Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 31 Abs. 3 Satz 2 DLRL Rechnung getragen.

Absatz 1 und 2 stellen aus rechtsstaatlichen Gründen sicher, dass die Akten für alle Verfahrensbeteiligten, für andere Sachbearbeiter, für Aufsichtsbehörden und für Gerichte verständlich und das Verwaltungsverfahren damit nachvollziehbar und überprüfbar bleibt. Verdeutlicht wird damit, dass der Grundsatz des § 23 VwVfG auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit gilt. Unproblematisch ist ein Informationsaustausch in einer anderen Sprache, wenn sichergestellt ist, dass alle wesentlichen Verfahrensschritte auch in deutscher Sprache aktenkundig gemacht werden.

Durch die von der Kommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (vergleiche Absatz 4), wie z. B. das Binnenmarktinformationssystem (IMI), sollen bestehende Sprachprobleme bei der Verwaltungszusammenarbeit weitgehend überwunden werden. So sollen umfangreiche Kataloge von vorformulierten und in alle Amtssprachen übersetzte Fragen und Antworten genutzt werden.

Die Beifügung einer Übersetzung nach Absatz 1 ist regelmäßig erforderlich, wenn eine inländische Behörde ein Ersuchen an einen fremdsprachigen Mitgliedstaat richtet und die Übersetzung nicht automatisch über das Binnenmarktinformationssystem erfolgt. Dies kann z. B. im Bereich der sogenannten Freitextfelder der Fall sein.

In Absatz 2 Satz 1 wird für Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten klargestellt, dass für ihre Erledigung eine Übersetzung erforderlich ist. Sofern das Ersuchen hinreichend verstanden worden ist, kann auch schon vorher mit der Bearbeitung begonnen werden. Sollte der Sachbearbeiter selbst in der Lage sein, die Anfrage zweifelsfrei zu übersetzen und er deshalb von einer Nachforderung der Übersetzung absehen wollen, muss sich wegen § 23 Abs. 1 (Amtssprache ist deutsch) der wesentliche Inhalt des Ersuchens in deutscher Sprache den Akten entnehmen lassen. Wird für ein fremdsprachiges Ersuchen nicht automatisch eine Übersetzung durch das Binnenmarktinformationssystem erzeugt, liegt keine Übersetzung bei und verfügt die ersuchte Behörde nicht über die personellen oder sachlichen Mittel zur Anfertigung einer Übersetzung, ist diese nach der Sollregelung in Absatz 2 Satz 2 im Regelfall von der ersuchenden Behörde zu fordern. Rechtsgrundlage in Absatz 1 Satz 2 ist der jeweilige europäische Rechtsakt.

#### Absatz 3

Ersuchen ausländischer Behörden müssen mit einer Begründung versehen sein und einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten, damit sie für die deutschen Behörden nachvollziehbar sind. Die ersuchte Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie einem Ersuchen trotz fehlender oder unzureichender Begründung nachkommt, insbesondere um unnötige Verzögerungen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zu vermeiden.

#### Absatz 4

Institutionalisierte und technische Hilfsmittel der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit sollen grundsätzlich genutzt werden. Dies gilt zum Beispiel für das Binnenmarktinformationssystem, das eine wesentliche Hilfe für die europäische Zusammenarbeit darstellt.

Mit Satz 2 wird die in Artikel 28 Abs. 6 DLRL enthaltene Pflicht zur zwischenbehördlichen Information auf elektronischem Wege umgesetzt. Die Sollvorschrift berücksichtigt aber, dass es auch Informationsinhalte geben kann, die keiner oder nur schwerlich einer elektronischen Übermittlung zugänglich sind. Erfasst werden damit sowohl die technische Unmöglichkeit als auch die Fälle, in denen eine elektronische Übermittlung aufgrund der Sensibilität der Daten ausscheidet.

#### Zu § 8 c

Gebühren oder eine Kostenerstattung können von der ersuchenden ausländischen Behörde nur verlangt werden, wenn dies in einer Rechtsgrundlage des Sekundärrechts zugelassen ist. Das EU-Recht geht regelmäßig vom Prinzip der Gegenseitigkeit des gezogenen Nutzens aus; infolge der Kostenfreiheit unterbleiben daher in der Regel aufwändige Kostenberechnungen und -erhebungen im zwischenstaatlichen Bereich.

Soweit der im Ersuchen in Bezug genommene europäische Rechtsakt eine Kostenregelung vorsieht, ist diese zu beachten.

Für den Fall der Hilfeleistung durch Gewährung des Registerzugangs lässt Artikel 28 Abs. 7 DLRL eine Gebührenerhebung grundsätzlich zu, da er vorsieht, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden können. Ist die Einsichtnahme in ein Register für inländische Behörden gebührenpflichtig, gilt dies daher auch für Behörden eines anderen Mitgliedstaates.

Zu § 8 d

Absatz 1

Die Vorschrift begründet Mitteilungspflichten von Amts wegen in dem Umfang, in dem sie in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind und setzt diese Rechtsakte damit um. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht solche Mitteilungspflichten insbesondere in Artikel 29 Abs. 3 und 32 Abs. 1 vor (sogenannter Vorwarnmechanismus). Danach hat jeder Mitgliedstaat die Pflicht, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Kommission zu unterrichten, wenn er Kenntnis von Umständen in Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit erhält, die eine ernste Gefahr oder schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten.

Diese Mitteilungspflichten von Amts wegen werden durch Absatz 1 umgesetzt. Für das Senden von Vorwarnungen und dazu einschlägigen Informationen an andere Mitgliedstaaten sowie das Empfangen von Vorwarnungen von anderen Mitgliedstaaten sieht das Binnenmarktinformationssystem die Funktion eines „Vorwarnkoordinators“ vor. Dieser wird von Bund und Ländern jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche bestimmt.

Absatz 2

Soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft eine Information des Betroffenen bei Datenübermittlungen an Behörden anderer Mitgliedstaaten anordnen, werden diese in Bezug genommen und damit umgesetzt. Absatz 2 regelt in Anlehnung an datenschutzrechtliche Bestimmungen (vergleiche § 19 a Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz) den Umfang der Unterrichtungspflicht der übermittelnden Behörde gegenüber dem Betroffenen.

Eine besondere Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betroffenen über auf behördlicher Ebene ausgetauschte Informationen ergibt sich etwa aus der Regelung des Artikels 33 Abs. 1 Satz 2 DLRL, die den Austausch von Informationen über die Zuverlässigkeit des jeweiligen Dienstleistungserbringers betrifft (Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen, strafrechtliche Sanktionen, Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht).

Im Übrigen richtet sich der Datenschutz bei Mitteilungen nach Absatz 1 nach dem jeweils einschlägigen berichspezifischen Gemeinschaftsrecht und gegebenenfalls ergänzend nach der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Soweit die gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzbestimmungen der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber bedürfen, sind das entsprechende Umsetzungsgesetz, sonstige bereichsspezifische nationale Datenschutzbestimmungen und gegebenenfalls subsidiär das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten.

Zu § 8 e

Für den Geltungsbeginn ordnet Satz 1 eine von der Qualität des Rechtsaktes abhängige Anwendbarkeit der Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit an. Für Rechtsakte, die unmittelbare Wirkung entfalten (z. B. Verordnungen) gelten sie unmittelbar mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes. Derartige Rechtsakte sind hinreichend bestimmt, sodass es keiner zusätzlichen Konkretisierung bedarf. Soweit Rechtsakte dagegen der Umsetzung bedürfen (z. B. Richtlinien), gelten die Vorschriften des Abschnitts erst mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist. Damit wird sichergestellt, dass eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung außerhalb des VwVfG, insbesondere erforderliche verwaltungsorganisatorische und technische Vorbereitungen, innerhalb der Umsetzungsfrist erfolgen können. Bei einem Wirksamwerden bereits unmittelbar mit Inkrafttreten des umsetzungsbedürftigen Rechtsaktes könnte anderenfalls Rechtsunsicherheit wegen fehlender Konkretisierungen entstehen oder der Verwaltung Leistungen abverlangt werden, die mangels technischer oder organisatorischer Vorbereitung nicht erbracht werden können.

Satz 2 stellt zudem klar, dass die Grundsätze der Verwaltungszusammenarbeit nicht nur im Verhältnis zu den Behörden der Europäischen Union, sondern auch im Verhältnis zu den anderen drei EWR-Staaten gelten, die zusammen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Europäischen Wirtschaftsraum bilden (Island, Liechtenstein und Norwegen). Soweit Angehörige dieser Staaten Rechte aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, muss auch eine grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit mit diesen Staaten – etwa zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle von grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern – möglich sein.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt zum 28. Dezember 2009 in Kraft, da die Dienstleistungsrichtlinie bis zu diesem Zeitpunkt umzusetzen ist.